

Stadt Erding

Lkr. Erding

Bebauungsplan

Nr. 47
15. Änderung für das Gebiet
östlich der Erdinger Straße,
südlich der Fehlbachstraße und
nördlich des Lerchenwegs in Langengeisling

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München

Az.: 610-41/2-170a Bearb.: ne

Plandatum

15.10.2013

Bebauungsplan Nr.	47.15
Fassung vom	15.10.2013
Rechtsverbindlich seit	05.12.2013

Die Übereinstimmung der Planfertigung
mit dem Original wird beglaubigt
Stadt Erding, 05.12.13
Bauamt
i. A. 
Scherer



Die Stadt Erding erlässt aufgrund §§ 1 - 4, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Der Bebauungsplan Nr. 47 für das Gebiet östlich der Erdinger Straße, südlich der Fehlbachstraße und nördlich des Lerchenwegs in Langengeisling in der Fassung der 13. Änderung, rechtskräftig seit dem 09.08.2007, wird wie folgt geändert:

A Festsetzungen

Für den gesamten Geltungsbereich wird die Festsetzung A 4.4 wie folgt ersetzt:

Im gesamten Planungsgebiet wird offene Bauweise festgesetzt.

Es sind allgemein Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans Nr. 47 in der Fassung der 13. Änderung vom 19.06.2007, rechtskräftig seit dem 09.08.2007.

Planfertiger:

München, den 5.11.2013

i.A. Lumb

(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Erding, den 04. Dez. 2013

gez.

(Max Gotz, Oberbürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Erding hat in seiner Sitzung am 17.01.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47.15 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.08.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.06.2013 wurde mit Begründung gemäß § 13 in Verbindung mit 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.08.2013 bis 23.09.2013 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.08.2013 ortsüblich bekanntgemacht.
3. Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Erding hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 15.10.2013 in seiner Sitzung am 15.10.2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Erding, 04. Dez. 2013

gez.

Max Gotz
Oberbürgermeister

4. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlaß des Bebauungsplanes erfolgte am 05.12.13; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 15. Okt. 2013 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Erding, 04. Dez. 2013

gez.

Max Gotz
Oberbürgermeister

Gemeinde

Stadt Erding

Lkr. Erding

Bebauungsplan

Nr. 47

15. Änderung für das Gebiet
östlich der Erdinger Straße,
südlich der Fehlbachstraße und
nördlich des Lerchenwegs in Langengeisling

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München

Az.: 610-41/2-170a Bearb.: ne

Plandatum

15.10.2013

Begründung

Inhalt

1	Planungsanlass und Verfahren
2	Planungsrechtliche Situation
3	Planungsziele
4	Bebauungsplaninhalt
5	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Planungsgebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nrn., 1714, 1715/3, 2918, 2918/1, 2920, 2921, 2923, 2924, 2925, 2925/3, 2925/4, 2925/5, 2925/6, 2925/7, 2925/8, 2925/9, 2925/10, 2928/2, 2929, 2930, 2934, 2934/4, 2934/5, 2934/6 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1715, 1723 und 2918/2 der Gemarkung Langengeisling.

1 Planungsanlass und Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Erding hat am 17.01.2013 die 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 für das Gebiet östlich der Erdinger Straße, südlich der Fehlbachstraße und nördlich des Lerchenwegs in Langengeisling beschlossen.

Anlass hierfür war die Absicht im gesamten Bereich die Errichtung von Doppelhäusern zu ermöglichen.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Daher wird ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt und auf den Umweltbericht verzichtet. Die weiteren Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB werden erfüllt:

1. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet und
2. es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter.

Mit der Ausarbeitung der Planung wurde die Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

2 Planungsrechtliche Situation

Für das Planungsgebiet ist seit dem 05.11.1998 der Bebauungsplan Nr. 47 rechtskräftig. Dieser wurde für den Bereich östlich der Erdinger Straße, südlich der Fehlbachstraße und nördlich des Lerchenwegs mit der 13. Änderung in der Fassung vom 19.06.2007, rechtskräftig seit dem 09.08.2007, geändert.

3 Planungsziele

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 47 sind für die Bereiche westlich der Erdinger Straße und nördlich der Fehlbachstraße Einzel- und Doppelhäuser zulässig, im Bereich östlich der Erdinger Straße jedoch nur Einzelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten. Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplans ist es, im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans die Errichtung von Doppelhäusern, d.h. auch eine vertikale Trennung von Wohneinheiten, zu ermöglichen.

4 Inhalt des Bebauungsplans

Für den gesamten Geltungsbereich wird die Festsetzung A 4.4 wie folgt ersetzt:

Im gesamten Planungsgebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
Es sind allgemein Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

5. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gegebenenfalls zu erwartende Eingriffe gelten im Sinne des § 1 a Abs. 3 Nr. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich ist daher nicht notwendig.

Stadt: Erding, den 04. Dez. 2013
gez. _____
(Max Gotz, Oberbürgermeister)